

Familientlastungsdienst (FED BHG)**III. E.****1. Funktion und Ziele****1.1. DEFINITION****Kurzbeschreibung:**

Der Familientlastungsdienst hat die Unterstützung der Menschen mit Behinderung und Entlastung der pflegenden Familienangehörigen im Pflege- und Betreuungsalltag sicherzustellen. Die Betreuungspersonen sollen die Möglichkeit haben, aus der Belastungssituation stundenweise auszusteigen.

Ziel:

Die mobile Betreuung muss der Entlastung der hauptbetreuenden Person dienen und damit dem Menschen mit Behinderung ein möglichst selbstbestimmtes Leben in gewohnter Umgebung und den Verzicht auf stationäre Versorgung ermöglichen.

Aktivitätsziele:

- verlässliche und familiennahe Betreuung der KlientInnen
- Unterstützung der Hauptbetreuungspersonen

Wirkungsziele:

- Sicherung der Möglichkeit, längerfristig im familiären Umfeld zu wohnen (wenn der/die KlientIn das möchte)
- Prävention von Schädigungen des familiären Systems durch Überbelastung

1.2. ZIELGRUPPE

Menschen, die diese Leistung in Anspruch nehmen, müssen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit intellektueller/kognitiver, körperlicher, Sinnes- bzw. mehrfacher Behinderung sein, die in der Familie leben.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

KlientInnen, die diese Leistung in Anspruch nehmen, müssen

- Menschen mit Behinderung sein, die durch ihre Angehörigen betreut werden, im Besonderen durch die Hauptbetreuungsperson, die für die Pflege, Hilfe und Begleitung zuständig ist.

1.2.2 Ausschlussgründe

Die Leistung darf von KlientInnen nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie

- primär psychisch beeinträchtigt sind,
- suchtkrank sind,
- altersbedingte körperlich/geistige Beeinträchtigungen haben und/oder
- einen überwiegend altersbedingten oder ausschließlichen Pflegebedarf haben bzw.
- wenn Maßnahmen nach dem StKJHG angezeigt sind.

1.3. AUSWAHL DER LEISTUNG

Die mobile Betreuung wird der stationären Betreuung vorgezogen. Eine andere geeignete Betreuungsform schließt die Zuerkennung von Familientlastung aus bzw. ist auf das Familientlastungs-Stundenkontingent adäquat anzurechnen (siehe unten).

Kombinationsmöglichkeiten mit LEVO-Leistungen

	Vollzeit- betreutes Wohnen	Trainings- Wohnung	Teilzeit- betreutes Wohnen	Tagesbegleitung und Förderung	Teilhabe an Beschäftigung	Mobile Assistenz in Pflege- wohnheimen
Familienentlastung	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein

	Frühförderung	Wohn- assistenz	Familien- entlastung	Freizeit- assistenz	Persönliches Budget	TS-WH BHG
Familienentlastung	Ja	Nein		Ja	Nein	Nein

2. Leistungsangebot

Die Leistungserbringung hat sich an der Zielvorgabe im Individualbescheid auszurichten. Das Leistungsspektrum richtet sich an den Lebensvorstellungen und Ressourcen des Menschen mit Behinderung aus und umfasst neben den Umsetzungsmöglichkeiten auch persönliche und lebenspraktische Aspekte.

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Grundsätze bezeichnen fundamentale Prinzipien der Inklusion und alltags- bzw. lebensweltorientierte Ansätze behindertenpädagogischen bzw. sozialpsychiatrischen Handelns.

- **Normalisierung:** Gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme am Leben der nicht behinderten Menschen. Die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung entsprechen weitgehend denen von Menschen ohne Behinderung.
- **Inklusion und Partizipation:** Inklusion ist die untrennbare Einheit von sozialer Gemeinschaft und einer am einzelnen Menschen orientierten Erziehung, Bildung und Lebensgestaltung aller ihrer Mitglieder. Menschen mit Behinderung erhalten das notwendige Maß an Unterstützung für eine aktive Partizipation am gesellschaftlichen Leben.
- **Unteilbarkeit:** Grundsätzlich kann jeder Mensch mit Behinderung, unabhängig von Art, Ausmaß und Schweregrad der Behinderung, inklusiv an der Gesellschaft teilhaben. Alle an konkreten Hilfeplanungen und Maßnahmen beteiligten Personen arbeiten freiwillig mit.
- **Ganzheitlichkeit:** Die jeweilige Lebenswirklichkeit ist angemessen zu berücksichtigen und in alle Maßnahmen von Förderung und Lebensbewältigung einzubeziehen.
- **Individualisierung:** Alle Unternehmungen, die Lebensqualität erhalten und verbessern sowie Handlungskompetenzen zur Lebensbewältigung betreffen, müssen auf den einzelnen Menschen ausgerichtet sein und Wünsche, Bedürfnisse und Besonderheiten einbeziehen.
- **Wahlrecht und Selbstbestimmung:** An der Inklusion ausgerichtete Prozesse sollen in adäquater Form miteinander geplant, durchgeführt und reflektiert werden.
- **Empowerment:** Menschen mit Behinderung treffen Entscheidungen, die ihre Person betreffen selbst bzw. sie sind zumindest maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt. Die Selbstständigkeit dient der Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung und somit der Gleichstellung mit Menschen ohne Behinderung.
- **Kommunikation/Zugang zu Informationen:** Bei Bedarf wird Unterstützte Kommunikation als Methode angewandt. Vereinbarungen sind mit den Menschen mit Behinderung zu erarbeiten und in einer leicht verständlichen Version zu gestalten (Leichter-Lesen-Version).
- **Mitgestaltung der Dienstleistung:** Die Leistungserbringung wird durch/von NutzerInnen mitgestaltet und in ihrer Erbringungsqualität bewertet.

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Unterstützung im Bereich der Körperpflege:

- An- und Auskleiden
- Duschen und Baden
- Waschen und Zahnpflege
- Toilette bzw. Wickeln

Medizinische/therapeutische Unterstützung:

- Hilfestellung bei der Einnahme von Medikamenten nach ärztlicher Verordnung
- Massagen/basalstimulierende Pflege/Körperwahrnehmungsübungen
- musikalische/rhythmische Unterstützung

Unterstützung bei der Ernährung:

- Hilfe beim Essen und Trinken
- Essenszubereitung

Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit:

Diese Tätigkeiten sind über Anordnung des diplomierten Krankenpflegepersonals (intra- oder extramural) durchzuführen. Die Vorgaben des GuKG sind zu beachten.

Sonstige Betreuungstätigkeiten unter Anwendung pädagogischer Methoden und Grundsätze, wie:

- Kommunizieren
- Lesen/Vorlesen
- Singen/Musizieren
- kreatives Gestalten (Basteln, Malen)
- Spielen
- Aktivitäten im unmittelbaren Lebensumfeld

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/ Erreichbarkeit
Mobil:	Der Familienentlastungsdienst muss in Vereinbarung mit der Familie stundenweise angeboten werden. Die Betreuungszeiten haben sich nach dem Bedarf der Menschen mit Behinderung und ihrer Familie zu richten.	365 Tage/Jahr
	Die stundenweise Entlastung hat von Montag bis Sonntag in der Zeit zwischen 00:00-24:00 Uhr nach Bedarf und zuerkanntem Stundenkontingent zu erfolgen.	Montag – Sonntag 00:00-24:00 Uhr

Zur Auszahlung gelangt der in der Anlage 2 der LEVO-StBHG festgesetzte Stundensatz.

Die Höchstgrenze für die bescheidmäßige Zuerkennung von Familienentlastungsdienst beträgt 600 Jahresstunden. Das Stundenkontingent ist abhängig von den Betreuungsstunden außer Haus.

Die Leistungsart TaB BHG ist so ausgelegt, dass sie von einem Menschen mit Behinderung 5 Tage pro Woche in Anspruch genommen werden kann. Eine Kombination dieser Leistung mit FED BHG ist möglich. Wenn der Mensch mit Behinderung nicht in der Lage ist, ganztägig an der Beschäftigungsmaßnahme teilzunehmen, beträgt das Jahresstundenausmaß für Familienentlastungsdienst maximal 200 Jahresstunden.

Nimmt der Mensch mit Behinderung die Leistungsart B&F BHG in Anspruch oder besucht er eine Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung oder eine Schule, so sind aufgrund der nicht ganzjährigen Betriebsdauer dieser Einrichtungen die folgenden Tabelle zur Entscheidung heranzuziehen:

Beschäftigung in teilstationären Einrichtungen mit 248 Betriebstagen (B&F BHG):

Betreuung außer Haus in Stunden pro Betriebstag	Maximal zuerkennbares Stundenkontingent jährlich
8	173
7	218
6	265
5	310
4	356
3	401
2	447
1	492
0	600

Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Schulen mit 187 Betriebstagen:

Betreuung außer Haus in Stunden pro Betriebstag	Maximal zuerkennbares Stundenkontingent jährlich
8	263
7	297
6	332
5	366
4	401
3	435
2	470
1	504
0	600

Kann das Stundenkontingent der Betreuung außer Haus nicht in ganzen Stunden pro Betriebstag angegeben werden, ist die Zahl des nach der jeweiligen Tabelle maximal zuerkennbaren Stundenkontingents anteilmäßig zu berechnen.

In besonders begründeten Fällen kann ein über die oben angeführten Werte hinausgehender Bedarf an Stundenkontingent gegeben sein. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere bei Personen mit höchstem Grad der Beeinträchtigung, bei berufstätigen AlleinerzieherInnen, bei Berufstätigen mit atypischen Arbeitszeiten oder wenn der/die betreuende(n) Angehörige(n) selbst im SeniorInnenalter ist (sind) oder aufgrund eingetretener Krankheit der Betreuungsperson(en) vor. Bei Vorliegen entsprechender Gründe können die errechneten Stunden um bis zu maximal 1/3 dieses Wertes erhöht werden, wobei die allgemeine Höchstgrenze von 600 Jahresstunden nicht überschritten werden kann.

Häufige Indikationen für einen **erhöhten Bedarf** an Familienentlastung:

- gesundheitliche Belastungen der Eltern, z.B.: körperliche Beschwerden, drohende Vollzeitunterbringung des Kindes, wenn bspw. nicht mehr gehoben werden kann oder das Kind ist bspw. häufig auch in der Nacht wach, gestörter Tag-Nacht-Rhythmus (Gesundheitsgefährdung für die Betreuungsperson durch zu wenig Schlaf – psychische Belastung Burn-out-Gefahr)
- keine Freizeit der Eltern
- Geschwisterkinder sind benachteiligt
- familiäres System und/oder die Partnerschaft ist gefährdet
- berufstätige AlleinerzieherInnen, atypische Arbeitszeit – keine Erholungsphase
- drohender Jobverlust der AlleinerzieherIn, da das Kind oft krank ist und die Betreuung und Pflege daheim benötigt
- Hyperaktivität des Kindes, Pubertät des Kindes oder der Geschwister erfordert erhöhte Aufmerksamkeit
- andere Pflegeverpflichtungen in der Familie

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Einrichtung

Einsatzstelle:

Büro der Einsatzleitung

Räumliche Lage:

Familienentlastung muss im unmittelbaren örtlichen Lebensbereich der KlientInnen erfolgen.

3.1.2 Fachpersonal

Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Fachpersonals.

Maximalwert: 6,7 % Dienstposten je 100 % BetreuerInnendienstposten

Personalbedarf:

Die für bzw. mit dem/der KlientIn zu erbringende Leistungszeit wird als unmittelbare Betreuungszeit geführt und ist leistungsbeschreibungskonform herzustellen. Zur unmittelbaren Betreuungszeit kann als maximaler Wert ein Zeitaufwand von 18 % als mittelbare Betreuungszeit (Vor- und Nachbereitung und dergleichen) aufgewendet werden. Die Fahrtzeit (Hin- und Rückfahrt) zur unmittelbaren Betreuung des/der KlientIn ist effizient und zweckmäßig zu gewährleisten.

Personalausstattung:

- Diplom- und FachsozialbetreuerInnen mit Spezialisierung BB, BA und F;
- Pflegeassistenten, Pflegefachassistenten;
- Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal

Höher qualifiziertes Personal kann eingesetzt werden (z.B. Studienabschluss Pädagogik, SozialarbeiterInnen i.S.d § 1 SozBezG 2024; SozialpädagogInnen i.S.d. § 2 SozBezG 2024; Studienabschluss Psychologie).

Ausbildungen müssen in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, abgeschlossen werden (Universität, Fachhochschule, Akademien, Einrichtungen nach StSBBG).

Für die Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderung bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres können FrühförderInnen und FamilienbegleiterInnen sowie Inklusive ElementarpädagogInnen und SonderkindergartenpädagogInnen eingesetzt werden.

Für sämtliche Berufe, einschließlich der Aus- und Fortbildung, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (wie StSBBG, GuKG, etc.).

3.2. PROZESS-STANDARDS

3.2.1. Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- am Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein.

Die **klientInnenspezifische** Dokumentation hat, soweit wie möglich, in Kooperation mit den Betreuten während der Betreuungszeit zu erfolgen und soll insbesondere Folgendes enthalten:

Betreuungsdokumentation:

- Anamnese/Stammblatt
- Betreuungsvereinbarung mit den Betreuungspersonen
- Gesundheitsblatt
- Hilfestellung bei der Einnahme von Medikamenten
- Durchführungsnachweise über erfolgte Pflege bzw. Betreuung

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- die Einschulung neuer MitarbeiterInnen ist sicherzustellen

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation
- Fahrtenbuch
- Nachweis, Häufigkeit und Dauer der Betreuungsleistung
- Dokumentation von Teambesprechungen und Fortbildungen bzw. Supervisionen des Fachpersonals
- Dienstpläne (Einsatzpläne des Personals)

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Grundlage für die Ergebnis-Standards ist die Evaluierung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Tätigkeiten.